

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2016.00491 vom 3. November 2010

ZH Verwaltungsgericht, 2010-11-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2016.00491](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2016.00491)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2016.00491 du 3 novembre 2010

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2016.00491 del 3 novembre 2010

## Regeste

Aufenthaltsbewilligung | Nichteintreten wegen ungenügender Beschwerdeschrift und Kostenaufgabe an Rechtsvertreter. Nichteintreten aufgrund fehlender Auseinandersetzung mit dem vorinstanzlichen Entscheid (Beschwerdeschrift entspricht weitgehend Rekurschrift), zumal auch bei materieller Beurteilung der vorinstanzliche Entscheid zu bestätigen gewesen wäre. Kostenaufgabe an Rechtsvertreter. Nichteintreten und Abweisung UP/URB.

## Erwägungen

### E. 2

Selbst wenn auf die Beschwerde einzutreten gewesen wäre, sind keine Gründe ersichtlich, welche Anlass gäben, den vorinstanzlichen Entscheid abzuändern: In der Beschwerdeschrift wird heute zugestanden, dass die Ehe der Beschwerdeführerin seit 7. November 2014 nicht mehr gelebt wird und mittlerweile klar ist, dass das Zusammenleben nicht wieder aufgenommen wird. Auch die Beschwerdeführerin führt aus, dass sie keine drei Jahre mit ihrem Ehemann zusammengelebt habe. Damit und aufgrund der weiteren Aktenlage ist die Vorinstanz zu Recht davon ausgegangen, dass keine Gründe vorliegen, welche gestützt auf die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) oder die Bundesverfassung (BV) eine Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung ermöglichen würden. Es kann offenbleiben, ob die gelebte Ehegemeinschaft bereits früher geendet hat, wofür sich in den Akten zahlreiche Hinweise finden. Des Weiteren hat die Vorinstanz die gesetzlichen Grundlagen und die Rechtsprechung zum nahehelichen Härtefall im Sinn von Art. 50 Abs. 1 lit. b AuG zutreffend dargelegt, das klaglose Verhalten der Beschwerdeführerin in der Schweiz angeführt und ihr Interesse an einem Verbleib in der Schweiz gewürdigt, auch vor dem Hintergrund, dass das Scheidungsverfahren noch nicht eingeleitet sei. Inwieweit der Schluss der Vorinstanz, es liege kein nahehelicher Härtefall vor, rechtsverletzend sein könnte, ist nicht ersichtlich. Schliesslich hat die Vorinstanz ebenfalls ausführlich die Frage der Erteilung einer Ermessensbewilligung beurteilt und eine solche verworfen, unter Hinweis auf die kurze Ehedauer, den gesamthaften Aufenthalt der Beschwerdeführerin in der Schweiz von (damals) rund 5,5 Jahren, was noch nicht auf eine tiefe Verwurzelung in der Schweiz hindeute, sowie den Umstand, dass sie den grössten Teil ihres Lebens, insbesondere ihre prägenden Kindheits- und Jugendjahre, im Kosovo verbracht habe, wo mindestens noch ihre Mutter, allenfalls weitere Verwandte, leben würden. Allein aus der Tatsache, dass die Beschwerdeführerin schwanger ist und Mitte November niederkommen soll, lässt sich für ihren Aufenthaltsstatus ebenfalls nichts ableiten – an weiteren Behauptungen hierzu mangelt es trotz der die Beschwerdeführerin treffenden Mitwirkungspflicht bei der Feststellung des massgebenden Sachverhalts (Art. 90 AuG).

Damit wäre die Beschwerde abzuweisen, selbst wenn auf sie einzutreten gewesen wäre.

### **E. 3**

Die der Beschwerdeführerin von der Vorinstanz angesetzte Frist zum Verlassen der Schweiz ist nunmehr abgelaufen. Es ist ihr deshalb eine angemessene neue Frist zwischen sieben und dreissig Tagen anzusetzen, welche verlängert werden kann, wenn besondere Umstände, die familiäre Situation, gesundheitliche Probleme oder eine lange Aufenthaltsdauer dies erfordern (vgl. Art. 64d Abs. 1 AuG). Unter Rücksichtnahme auf die Mitte November 2016 erfolgende Niederkunft der Beschwerdeführerin ist die neue Ausreisefrist auf 31. Januar 2017 anzusetzen.

### **E. 4**

Bei diesem Verfahrensausgang wären die Kosten der unterliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen (§ 13 Abs. 2 in Verbindung mit § 65a Abs. 2 VRG) und ist ihr Gesuch um unentgeltliche Prozessführung wegen der offensichtlichen Aussichtslosigkeit der Beschwerde abzuweisen (§ 16 Abs. 1 VRG). Gemäss Praxis des Verwaltungsgerichts – wie im Übrigen auch des Bundesgerichts – können die Kosten indessen ausnahmsweise dem Rechtsvertreter auferlegt werden, wenn die Rechtsmitteleingabe prozessual völlig ungenügend ist bzw. der Vertreter ein unzulässiges Rechtsmittel erhebt, da der Rechtssuchende darauf vertrauen darf, dass ein im Anwaltsregister verzeichneter Rechtsanwalt die Streitsache mit der nötigen Sorgfalt vertritt (vgl. etwa VGr, 3. November 2010, VB.2010.00385, E. 3, mit Hinweisen; BGE 129 IV 206 E. 2). Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt, weshalb die Verfahrenskosten dem Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin, RA B, E, aufzuerlegen sind. Eine Parteientschädigung ist der Beschwerdeführerin bei diesem Verfahrensausgang nicht zuzusprechen (§ 17 Abs. 2 VRG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.